

Liste Niederösterreich
Ladendorf
Gemeinderatsfraktion



An den
Bürgermeister der
Gemeinde Ladendorf

Ladendorf, am 23.05.2018

Dringlichkeitsantrag
gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Betrifft: Ankauf eines Minibaggers für die Marktgemeinde Ladendorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Gemeinderäte der Liste Niederösterreich-Ladendorf stellen den Antrag, die Marktgemeinde Ladendorf möge einen Minibagger ankaufen.

Begründung der Dringlichkeit:

Aufgrund zahlreicher Bauarbeiten in der Marktgemeinde werden Bagger für Grabtätigkeiten ausgeborgt. Da es immer wieder zu Arbeiten kommt, auch im Zuge der Sanierung der Hauptstraße in Ladendorf, ist aus unserer Sicht der Kauf von einem gebrauchten Minibagger eine sinnvolle Investition.

Paul Manf
Gula

ST-LH-263/011-2017

Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung 3, Straßenmeisterei Mistelbach;

Baulos: B-40 Ladendorf OD I GS NA

Bauführungen des NÖ Straßendienstes;

Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

ERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Ladendorf übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Mistelbach nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann ST-LH-263/011-2017 im Jahre 2017 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteige, Abstellflächen, Verbreiterungen, Grünanlagen, Bordsteineinfassungen, Entwässerungen, Bushaltestellen und Stützmauer) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Für die Gemeinde:

.....
(Bauabteilungsleiter)



.....
(Bürgermeister) Thomas Ludwig

Datum:

.....
(Stf. GR) Ing. Jürgen Leitner

.....
(Gemeinderat) Markus Hemerka

.....
(Gemeinderat) Mag. David Kien

Datum: **23. Mai 2018**

~~Gemeinde/Marktgemeinde/Stadtgemeinde~~ Ladendorf
Kardinal Franz König Straße 1
2126 Ladendorf
.....
(Adresse)

Betrifft: Benutzung von Gemeindestraßen

Bezug: Ladendorf, am 23.05.2018

Die ~~Gemeinde/Marktgemeinde/Stadtgemeinde~~ Ladendorf erteilt die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen¹ und damit verbundenen Geräten², welche über eine eingeschränkte Zulassung durch Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich gemäß § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen.

Alle im Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich erteilten Auflagen für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr (Muster beiliegend) sind sinngemäß auch auf Gemeindestraßen einzuhalten.



¹ Unter „landwirtschaftlichen Fahrzeugen“ sind solche zu verstehen, welche im Zulassungsschein die Kennziffer 10 (zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt) eingetragen haben. Dies können Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, gezogene auswechselbare Geräte, Anhänger-Arbeitsmaschinen und Anhänger sein.

² Unter „und damit verbundenen Geräten“ sind solche zu verstehen, welche keine Fahrzeuge sind und dadurch keine eigene Zulassung besitzen. Diese werden gemeinsam mit dem Zugfahrzeug eingeschränkt zugelassen und sind nur mit diesem zu verwenden.

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

Frau
Annemarie Meisel, geb. 1952

2126 Eggersdorf 55

im Folgenden kurz „verkaufende Partei“ einerseits und

Marktgemeinde Ladendorf

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1

im Folgenden kurz „Gemeinde“ andererseits,

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Bau des Hochwasserschutzprojektes Garmannser Weg, KG Eggersdorf, gemäß dem Projektplan des TEAM Kernstock Ziviltechniker, mit der Geschäftszahl 1443 vom 18.09.2017.

Die verkaufende Partei ist Eigentümerin der nachstehend angeführten Liegenschaft, von der die in der Tabelle Pkt II. näher bezeichneten Teile voraussichtlich auf Dauer im angeführten Ausmaß beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse:

Katastral- gemeinde	Einlagezahl.	Grundstück Nr.	Laut Projektplan beanspruchte Fläche in m ²	Preis €/m ²	Entschädigungsbetrag vorbehaltlich der Fertigstellung und Endabrechnung €
Eggersdorf	198	276	260 m ²	8	2.080,--
GESAMTABLÖSE					2.080,--
(in Worten: zweitausendachtzig)					

Die verkaufende Partei überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde; durch die Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Gemeinde zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen, deren Ausmaß nicht mehr als 15% der im Pkt II. angeführten Fläche beträgt, benötigen, so kann sie dies zum vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 25 m² wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, die Grundstücke lastenfrei, daher frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Gemeinde zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Gemeinde, welche auch für allfällige Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung unverzüglich, längstens jedoch innerhalb der nächsten vier Wochen ab dem Datum des Abschlusses dieses Übereinkommens in Kenntnis zu setzen. Die Auflösung eines allfälligen Pachtverhältnisses obliegt der verkaufenden Partei.

V. Benützung

Die Gemeinde ist berechtigt, die benötigten Grundflächen mit Beginn der Bauarbeiten für das Hochwasserschutzprojekt Garmannser Weg, KG Eggersdorf in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung gilt sowohl für die Organe der Gemeinde als auch für die mit dem Bau beauftragten Firmen und Fachleute.

VI. Zahlung

Ein Teilbetrag des Ablösebetrages in Höhe von 80% der Ablösesumme ist binnen 4 Wochen ab dem tatsächlichen Baubeginn zur Zahlung fällig.

Der Restbetrag ist nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme binnen 4 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Sollte die verkaufende Partei eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung erhalten haben, verpflichtet sich dieser zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb von 4 Wochen ab Aufforderung durch die Gemeinde.

VII. Verbücherung

Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird von der Gemeinde auf deren Kosten veranlasst. Die verkaufende Partei verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, jedoch nicht auf ihre Kosten, zu unterfertigen.

Die verkaufende Partei erklärt sich einverstanden, dass die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgt.

VIII. Immobilienertragsteuer

Die verkaufende Partei beantragt die Befreiung von der Immobilienertragssteuer gemäß § 30 (2) Z3 EstG, da die im Punkt II. bezeichneten Grundstücke bzw. Teilflächen nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.

IX. Pflichten der verkaufenden Partei

Die verkaufende Partei verpflichtet sich hiermit, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

Eine Änderung der Pachtverhältnisse sowie jede Änderung der Eigentumsverhältnisse ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

X. Kosten

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, die Kosten für allfällige zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Urkunden, sowie die mit der Vermarkung und Vermessung verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

XI. Zahlung

Die Überweisung der Entschädigungsbeträge erfolgt auf das Konto der verkaufenden Partei bei der

IBAN AT....., BIC.....

XII. Bedingungen

Dieses Übereinkommen ist aufschiebend bedingt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf

XIII. Sonstiges

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer Übereinkommen für das gegenständliche Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen Entschädigungsbeträge erhalten hat, die über den der gegenständlichen Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich die Gemeinde, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

XIV. Zustimmungserklärung

Die verkaufende Partei erklärt durch ihre Unterschrift, dass sie der Inanspruchnahme und den baulichen Maßnahmen auf dem im Punkt II. näher bezeichneten Vertragsgegenstand gemäß dem gegenständlichen Hochwasserschutzprojekt Garmannser Weg KG Eggersdorf zustimmt.

_____, am _____

verkaufende Partei

Ladendorf, am 23/5/18

Thilo Löff

Bürgermeister



[Signature]
geschäftsführender Gemeinderat

[Signature]

nichtgeschäftsführender Gemeinderat

[Signature]

nichtgeschäftsführender Gemeinderat

genehmigt in der Gemeinderatssitzung am: 23. Mai 2018

Gf GR Ing. Jürgen Leitner, MSc.
Barenthgasse 10
2126 Ladendorf

Zusatzantrag

von der ÖVP Fraktion

gemäß § 22 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973

zu Tagesordnungspunkt *Ansuchen SC Ladendorf vom 16.04.2018*

Einleitung/Begründung:

Um über das Ansuchen zum Erlass des eingeforderten ausstehenden Betrages von € 1.923,35 eine fundierte Entscheidung treffen zu können, benötigt der Gemeinderat Einsicht in die Finanzen des Vereins.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Vorstand des SC Ladendorf wird durch den Bürgermeister, als Stellvertreter des Gemeinderates, ersucht, Einschau in die vollständigen Finanzunterlagen (Einnahmen, Ausgaben, Kassabuch, Offene Forderungen, Offene Verbindlichkeiten, usw.) zu gewähren. Diese Einschau samt begleitender Erklärung durch befähigte Vorstandsmitglieder des SC Ladendorf soll dem Finanzausschuss des Gemeinderates im Rahmen eines zu vereinbarenden Termins ermöglicht werden. Zusätzlich werden evtl. benötigte angeforderte Unterlagen zur nachträglichen Betrachtung dem Gemeindeamt Ladendorf ausgehändigt. Im Anschluss wird eine neuerliche Beratung über das Ansuchen im Gremium des Gemeinderates durchgeführt.

Ladendorf, 23.05.2018


Dr. Regina Neubauer
ÖFFENTLICHE NOTARIN

2130 Mistelbach
Franz Josef Straße 33

Tel.: 02572 / 2469
Fax: 02572 / 2469 20
E-Mail: office@notarin-neubauer.at

A

An das Grundbuchsgericht:
Gemäß § 12 GrEStG wird erklärt, dass für
jeden in dieser Urkunde enthaltenen Er-
werbsvorgang eine Selbstberechnung
gem. § 11 GrEStG vorgenommen worden
ist und die Grunderwerbsteuer
gem. § 13 GrEStG abgeführt wird.

Erf.Nr.: _____

Öffentl. Notarin Dr. Regina NEUBAUER
Amtssitz: 2130 Mistelbach

Mistelbach, am _____

SCHENKUNGSVERTRAG

welcher am heutigen Tag zwischen

Herrn **Diplomingenieur Max-Eduard Huck**, geboren am 29.01.1944, Am Schloß-
berg 1, 2126 Ladendorf, als Geschenkgeber einerseits,

und der **Marktgemeinde Ladendorf**, Kardinal Franz König-Straße 1, 2126 Laden-
dorf, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Repräsentanten, als Geschenk-
nehmer andererseits,

abgeschlossen worden ist wie folgt:

ERSTENS: Gegenstand dieses Schenkungsvertrages ist das nachstehende Grund-
stück mit folgendem Grundbuchsstand:

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 15025 Ladendorf

EINLAGEZAHL 1058

BEZIRKSGERICHT Mistelbach

Letzte TZ 998/2016

Einlage umschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

Gut Ladendorf

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
192	GST-Fläche	3971	
	Landw(30)	2143	
	Sonst(10)	518	
	Sonst(30)	1310	

u.a.Gdst.

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

Sonst(60): Sonstige (Abbauf Flächen, Halden und Deponien)

Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****

- 1 a 2577/1962 11450/1978 4068/1985 2695/1990 Naturdenkmal (auf)
Gst 175/1 179 KG Ladendorf (1 Plantane und 2 Eiben)
- b 6351/1988 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 732 GB
02000 Landtafel Wien Niederösterreich
- 2 a 11122/1980
Erhaltung von Schloß, Amts-(Wohn)Gebäude und Toranlage in Ladendorf
auf Gst 176 177 KG Ladendorf gem Par 1 Denkmalschutzgesetz
- b 6351/1988 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 732 GB
02000 Landtafel Wien Niederösterreich

15 a gelöscht

***** B *****

- 1 ANTEIL: 1/1
Dipl.-Ing. Max-Eduard Huck
GEB: 1944-01-29 ADR: Am Schloßberg 1, Ladendorf 2126
- a 295/1986 Übergabsvertrag 1983-10-24 Eigentumsrecht
- b 6351/1988 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 732 GB
02000 Landtafel Wien Niederösterreich
- c 1184/1992 Anschrift
- d gelöscht

***** C *****

- 10 a 40/2000
DIENSTBARKEIT der Duldung der Verlegung eines
Lichtwellenleiterkabels sowie deren Bestand und Betrieb im
Umfange der Pkt 1 2 gem Dienstbarkeitsvertrag 1999-12-23
für Gst 1923 zugunsten EVN AG
- 11 a 2428/2005
DIENSTBARKEIT der Duldung des Führens, des Betriebes, der
Erhaltung, der Erneuerung, der Wartung und des Umbaues
einer "Rohrleitungsanlage" samt Zubehör auf Gst 1924
gem Art I. II. Servitutsvertrag 2005-03-16 für
Gst 745/2 GB 13018 Hanfthal (BG Laa an der Thaya)
- 12 a 3202/2005 5886/2006
DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrweges über Gst 1841/1
gem Pkt Vierzehntens Kaufvertrag 2004-12-28 für Gst 1843
- 13 a 3203/2005
DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrweges über Gst 1841/1
gem Pkt Vierzehntens Kaufvertrag 2004-12-28 für Gst 1841/3
- 14 a 22847/2012
DIENSTBARKEIT der Duldung der Verlegung einer Gasleitung
sowie deren Bestand und Betrieb im Umfange der Punkte 1 und

2 des Dienstbarkeitsvertrag 2012-11-08 auf Gst 192 für EVN
Netz GmbH (FN 268133p)

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Diplomingenieur Max-Eduard Huck schenkt und übergibt der Marktgemeinde Ladendorf und diese übernimmt von ihm das vorgenannte Grundstück, samt allem Zubehör, mit allen Rechten und Verbindlichkeiten mit denen die schenkende Partei das Schenkungsobjekt bisher selbst besessen und benützt hat und zu besitzen und zu benützen berechtigt war, im *einfachen* Einheitswert von € 644,25 (Euro sechshundertvierundvierzig 25/100) laut Einheitswertakt 26 035-1-0002/8 des Finanzamtes Gänserndorf Mistelbach.

ZWEITENS: Der Geschenknehmer nimmt die vorstehende Schenkung hiermit an.

DRITTENS: Die Übergabe und Übernahme des Schenkungsobjektes in den wirklichen Besitz und Genuss des Geschenknehmers mit Gefahr und Zufall, Vorteil und Last erfolgte bereits am 01.01.2018 ???

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die auf dem Schenkungsobjekt befindliche "Marienstatue", welche in dem diesem Vertrag angeschlossenen Lageplan (Blg./A) rot eingezeichnet ist, im Eigentum des Geschenkgebers verbleibt. Die Marktgemeinde Ladendorf verpflichtet sich jedoch, die Kosten der Instandhaltung zu übernehmen.

VIERTENS: Die Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Lasten hat der Geschenknehmer ab dem Tag der Unterfertigung zu tragen.

FÜNFTENS: Der Geschenkgeber hat keine besonderen Eigenschaften des Schenkungsobjektes zugesichert, haftet aber für dessen vollkommene Freiheit von allen nicht übernommenen Schulden und Lasten. Der Geschenknehmer hat persönlich eingehend das Schenkungsobjekt besichtigt und sich über den Zustand informiert. Ausmaß und Zustand des Schenkungsobjektes wurden vom Geschenknehmer aufgrund eigener Wahrnehmungen festgestellt und genehmigt.

SECHSTENS: Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren aller Art hat der Geschenknehmer zu tragen und wird ausdrücklich festgestellt, dass der Geschenknehmer

der Urkundenverfasserin den Auftrag zur Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Schenkungsvertrages erteilt hat.

SIEBENTENS: Der Geschenkgeber erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

ACHTENS: Dieser Vertrag unterliegt nicht den Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes. Laut Flächenwidmungsplan trägt das Schenkungsobjekt die Widmung „Bauland-Agrargebiet“ und „Verkehrsfläche-Privat“.

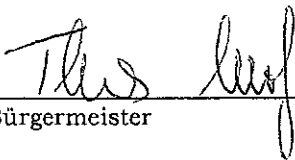
NEUNTENS: Die Parteien erteilen ihre Einwilligung, dass ob dem im Vertragsabsatz "ERSTENS" angeführten Schenkungsobjekt das Eigentumsrecht für die **Marktgemeinde Ladendorf** zur Gänze einverleibt werde.

ZEHNTENS: Dieser Vertrag bedarf gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung.

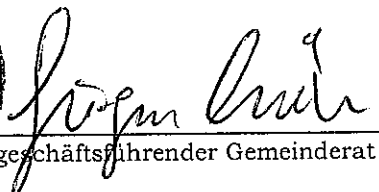
ELFTENS: Der Geschenknehmer verpflichtet sich innerhalb von 14 Tagen die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr bei der Urkundenverfasserin auf deren Sammelkonto IBAN AT35 3150 0001 0117 7609 bei der Notartreuhandbank AG, BIC NTBAATWW, lautend auf "Sammelkonto Dr. Regina Neubauer", zu erlegen und wird die Urkundenverfasserin mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühr beauftragt.

Mistelbach, am

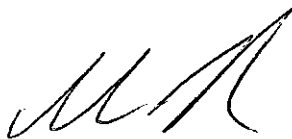
Diplomingenieur Max-Eduard Huck


Bürgermeister




geschäftsführender Gemeinderat

Genehmigt in der Sitzung vom **23. Mai 2018**



nicht geschäftsführender Gemeinderat



nicht geschäftsführender Gemeinderat